

Einwohnergemeinde Wolfwil

Umweltschutzreglement



Gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst die Gemeindeversammlung:

1. Allgemeines

- § 1 Dieses Reglement bezweckt die Förderung des umweltgerechten Verhaltens von Bevölkerung, Wirtschaft, Behörden, Verwaltung und Schulen mit dem Ziel, die Lebensqualität für die Bevölkerung sowie pflanzliche und tierische Lebensgemeinschaften zu verbessern unter Beachtung der Grundsätze des Verursacherprinzips, der Vorsorge und der Zusammenarbeit der Betroffenen.
- § 2 Zum Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie der eigenen Bestrebungen in den Belangen des Umweltschutzes und der Entsorgung setzt die Einwohnergemeinde eine ständige Kommission für Umweltschutz ein, im folgenden Kommission genannt.

2. Organisation und Verfahren

- § 3 ¹ Die Kommission wird auf eine ordentliche Amtsdauer an der Urne gewählt.
² Er kann ihr Aufgaben aus dem Umweltschutzbereich übertragen.
- § 4 Die Kommission zählt 5 Mitglieder und konstituiert sich selbst.
- § 5 Die Anliegen des Umweltschutzes haben die Gemeindebehörden und die Verwaltung bei ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen. Sie holen bei Sachgeschäften mit möglichen bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt die Stellungnahme der Kommission ein. Der Kommission sind die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zuzustellen.

3. Aufgaben der Kommission

1. Allgemeine Aufgaben

- § 6 ¹ Die Kommission informiert und berät die Behörden und Bevölkerung in Belangen des Umweltschutzes und fördert umweltgerechtes Verhalten durch Empfehlungen.
² Sie nimmt die Aufgaben der Gemeinde im Bereich Umweltschutz und Entsorgung wahr, sofern nicht andere Organe der Gemeinde oder kantonale Stelle dazu bestimmt sind.
³ Sie beantragt dem Gemeinderat zielgerechte Massnahmen, so auch bezüglich Umweltschutzmassnahmen und naturnahe Gestaltungen bei gemeindeeigenen Bauten, Anlagen, Planungen und Tätigkeiten.
⁴ Sie nimmt Stellung zu umweltrelevanten Geschäften zuhanden der Behörden der Gemeinde und des Kantons sowie in Verwaltungsverfahren.
⁵ Sie meldet unzulässige Umweltbeeinträchtigungen dem Gemeinderat oder den zuständigen Stellen des Kantons.

2. Besondere Aufgaben

1. Abfallentsorgung

- § 7 ¹ Durch Information und beantragte Massnahmen soll die Abfallmenge verringert und möglichst vollständig einer sachgerechten Wiederverwertung zugeführt werden.
² Die gesamte Durchführung der Abfallentsorgung untersteht der Kommission.

³ Sie fördert das Kompostieren mit Mitteln der Gemeinde.

2. Naturschutz § 8 ¹ Gemäss den Aufträgen des Gemeinderates sorgt die Kommission für die Erhaltung und Schaffung von Lebensräumen für Lebensgemeinschaften einheimischer Pflanzen und Tiere.
- ² Sie beantragt dem Gemeinderat und führt ein Verzeichnis aller geschützten und schützenswerten Lebensräume und Einzelobjekte sowie eine Schutz- und Pflegeordnung.
- ³ Nach Möglichkeit zusammen mit privaten Organisationen und Einzelpersonen organisiert die Kommission die Pflege- und Unterhaltsarbeiten der geschützten Lebensräume und Einzelobjekte und beaufsichtigt sie.

4. Schlussbestimmungen

1. Finanzielles § 9 ¹ Der zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Kredit, über den die Kommission selbständig verfügt, wird von der Gemeindeversammlung jährlich festgelegt.
- ² Im Rahmen ihres Kredites kann die Kommission Hilfskräfte gemäss der Gehaltsordnung der Gemeinde einsetzen.
2. Rechtsmittel § 10 ¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den kantonalen Verwaltungsverfahren und nach der kantonalen Rechtspflege.
- ² Beschwerden gegen das Verhalten der Umweltschutzorgane, die der Kommission unterstellt sind, oder des Abfuhrpersonals sind dem Präsidenten der Kommission mitzuteilen.
- ³ Beschwerden gegen Massnahmen der Kommission sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.
3. Abänderung des Reglementes über die Kehrriechtabfuhr § 11 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden folgende Paragraphen des Reglementes über die Kehrriechtabfuhr der Einwohnergemeinde Wolfwil vom 4. Juli 1986 neu lauten:
- ¹ - § 1, Organisation:
¹ Die Einwohnergemeinde Wolfwil sorgt für eine zweckmässige und umweltfreundliche Beseitigung des Abfalls aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben.
² Die Organisation untersteht dem Gemeinderat, die Durchführung untersteht der Kommission für Umweltschutz.
- ² - § 31, Rechtsmittel:
Beschwerden gegen das Verhalten des Abfuhrpersonals sind dem Präsidenten der Kommission für Umweltschutz mitzuteilen.
4. Inkrafttreten § 12 Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wolfwil in Kraft.
- Genehmigt durch
- den Gemeinderat am 11. Dezember 2001
 - die Gemeindeversammlungen am 26. Januar 1989 und am 22. Januar 2002, rückwirkend auf den 01. Januar 2002.

**Der Gemeindepräsident:
Christian Kühni**

**Die Gemeindegeschreiberin:
Petra Kölliker**